

Gesundheitsamt

der Stadt Darmstadt und des Landkreises Darmstadt-Dieburg

Gesundheitsamt Niersteiner Straße 3 64295 Darmstadt
Postfachadresse 64220 Postfach 110527

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)

Telefon: 0 61 51 – 33 09 – 0

Darmstadt, den

Fax: 0 61 51 – 31 91 34

19.08.2021

Allgemeinverfügung **für die Wissenschaftsstadt Darmstadt**

zur Bekämpfung der weiteren Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) im Stadtgebiet

Aufgrund von §§ 16, 28 Abs. 1, 28a, 28b Abs.5 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2020 (BGBl. I S.1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3274), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 06. Mai 2020 (GVBl. S 310), sowie § 27 der Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Schutzverordnung -CoSchuV-) des Landes Hessen vom 22. Juni 2021 (GVBl. S. 282), in der Fassung der am 19. August 2021 in Kraft getretenen Änderung der Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Schutzverordnung vom 17. August 2021 (GVBl. S. 386), ergeht folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

Abweichend von den Bestimmungen der Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Schutzverordnung -CoSchuV-) des Landes Hessen vom 22. Juli 2021 und ergänzend zur Allgemeinverfügung des Gesundheitsamtes der Stadt Darmstadt und des Landkreises Darmstadt-Dieburg für die Wissenschaftsstadt Darmstadt vom 16.08.2021 zur Bekämpfung der weiteren Ausbreitung des

Flexible Arbeitszeit ohne Kernarbeitszeit

Anreise siehe:
Anfahrt ÖPNV:

Parkmöglichkeit:

Anrufe bitte: Mo.-Do. 8.00-16:00 Uhr, Fr. 8.00-12.00 Uhr

www.gesundheitsamt-dadi.de/anfahrt-lage/anfahrt-lage
Buslinie H (Haltestelle Fliederberg), Buslinie R (Haltestelle Haardtring),
Straßenbahnlinien 1, 6, 7 und 8 (Haltestelle Bessunger Straße)
oder Südbahnhof Darmstadt

Parkplatz direkt vor dem Gebäude vorhanden

Corona-Virus wird für die Wissenschaftsstadt Darmstadt darüber hinaus angeordnet:

1. Der Einlass als Besucher in Einrichtungen der Behindertenhilfe ist nur mit Negativnachweis nach § 3 CoSchuV gestattet.
2. Der Einlass in die Innenräume von Kultur- und Freizeiteinrichtungen sowie in Innenräume von Sportstätten (Fitnessstudios, Hallenbäder oder Sporthallen) ist nur mit Negativnachweis nach § 3 CoSchuV gestattet. Diese Vorgabe gilt nicht für Innenräume von Sportstätten, zur Ausübung von Hochleistungs- (Spitzen-) und Profisport.
3. Die Erbringung körpernaher Dienstleistungen ist für Kundinnen und Kunden nur mit Negativnachweis nach § 3 CoSchuV gestattet.
4. In Gedrängesituationen, in denen die Mindestabstände von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht eingehalten werden können, ist eine OP-Maske oder Schutzmaske der Standards FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar ohne Ausatemventil (medizinische Maske) zu tragen. Dies gilt nicht für Kinder unter 6 Jahren sowie für Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine medizinische Maske tragen können.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Wenn die 7-Tagesinzidenz für SARS-CoV-2 an 5 Tagen in Folge den Wert 50 unterschreitet, tritt Ziffer 4. dieser Allgemeinverfügung sowie Ziffer 1. der Allgemeinverfügung für die Wissenschaftsstadt Darmstadt vom 16.08.2021 am darauffolgenden Tag außer Kraft. Wenn die 7-Tagesinzidenz für SARS-CoV-2 an 5 Tagen in Folge den Wert 35 unterschreitet, treten die Ziffern 1-3 dieser Allgemeinverfügung am darauffolgenden Tag außer Kraft.

Begründung:

Seit Januar 2020 treten in Deutschland Infektionen mit dem Coronavirus SARS CoV-2 (severe acute respiratory syndrome coronavirus 2) auf. Das Virus wurde Ende 2019 zuerst in der chinesischen Stadt Wuhan entdeckt und breitete sich von dort weltweit aus. In jüngster Zeit ist zudem eine Verbreitung einiger neuer Varianten von SARS-CoV-2 (B.1.1.7, B.1.351, P.1 und B.1.617.2) zu verzeichnen. Diese Varianten wurden zwischenzeitlich auch in Deutschland nachgewiesen. Das Virus kann beim Menschen die Erkrankung COVID-19 (coronavirus disease 2019) auslösen. COVID-19 manifestiert sich zunächst als Infektion der oberen Atemwege mit respiratorischen Symptomen wie Fieber und trockenem Husten. Als weitere häufige typische Symptome sind Durchfall, Störungen des Geruchs- bzw. Geschmackssinns und Atemnot beschrieben. Die Erkrankung verläuft überwiegend moderat, es werden jedoch auch schwere Fälle beschrieben, bei denen eine schwere beidseitige Pneumonie (Lungenentzündung) oder akutes Lungenversagen auftreten.

Der Hauptübertragungsweg für SARS-CoV-2 ist die respiratorische Aufnahme virushaltiger Partikel, die beim Atmen, Husten, Sprechen, Singen und Niesen entstehen. Auch eine Übertragung durch kontaminierte Oberflächen ist insbesondere in der unmittelbaren Umgebung von infektiösen Personen nicht auszuschließen. Es besteht nach Einschätzung des RKI auch im Freien ein – wenn auch insgesamt sehr geringes – Übertragungsrisiko. Die an COVID-19 erkrankten Personen sind unterschiedlich infektiös. Generell wird unterschieden, ob eine ansteckende Person zum Zeitpunkt der Übertragung bereits erkrankt (symptomatisch) war, ob sie noch keine Symptome entwickelt hatte (präsymptomatisches Stadium) oder ob sie auch später nie symptomatisch wurde (asymptomatische Infektion). Eine große Bedeutung haben die Übertragungen von infektiösen Personen, wenn sie bereits Krankheitszeichen (Symptome) entwickelt haben. Darüber hinaus steckt sich ein relevanter Anteil von Personen bei infektiösen Personen innerhalb von 1-2 Tagen vor deren Symptombeginn an. Schließlich gibt es vermutlich auch Ansteckungen durch Personen, die zwar infiziert und infektiös waren, aber gar nicht erkrankten (asymptomatische Übertragung).

Die Wahrscheinlichkeit für einen schweren Verlauf der Erkrankung, die eine intensivmedizinische Betreuung erforderlich machen kann, steigt mit zunehmendem Alter (Immunseneszenz) und dem Vorliegen von Vorerkrankungen wie Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Diabetes, Erkrankungen des Atmungssystems, der Leber, der Niere, Krebserkrankungen oder Faktoren wie Adipositas, Rauchen oder ein unterdrücktes Immunsystem. Schwere Verläufe können auch bei Personen ohne bekannte Vorerkrankung und bei jüngeren Patienten auftreten. COVID-19 kann sich in vielfältiger Weise und nicht nur in der Lunge, sondern auch in anderen Organsystemen manifestieren. Ferner deuten klinische Präsentationen darauf hin, dass bei COVID-19-Erkrankten noch Wochen bzw. Monate nach der akuten Erkrankung Symptome vorhanden sein oder neu auftreten können. Aufgrund der Neuartigkeit des Krankheitsbildes lassen sich jedoch noch keine einheitlichen Aussagen zu Langzeitfolgen treffen.

Nach Angaben des Robert-Koch-Instituts (RKI) sind insgesamt 2,4% aller Personen, für die bestätigte SARS-CoV-2 Infektionen in Deutschland übermittelt wurden, im Zusammenhang mit einer COVID-19-Erkrankung verstorben. Während der Fall-Verstorbenen-Anteil bei Erkrankten in der jüngsten Altersgruppe bei nahezu 0 % liegt steigt er bei Personen über 80 Jahren bis auf etwa 10-30%, je nach Anzahl der Risikofaktoren (Epidemiologischer Steckbrief zu SARS-CoV-2 und COVID-19, www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html, Stand 14.07.2021, abgerufen am 18.08.2021).

Weitere Informationen finden sich unter www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html

Das RKI ist nach § 4 Abs. 1 Satz 1 IfSG nationale Behörde zur Vorbeugung übertragbarer Krankheiten sowie frühzeitigen Erkennung und Verhinderung der Weiterverbreitung von Infektionen. Es entwickelt epidemiologische und laborgestützte Analysen zu Ursache, Diagnostik und Prävention übertragbarer Krankheiten und erforscht selbige.

Am 25. März 2020 stellte der Deutsche Bundestag aufgrund der Infektionen mit dem Coronavirus SARS CoV-2 erstmals eine epidemische Lage von nationaler Tragweite in Deutschland im Sinne des § 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG) fest. Am 18. November 2020 beschloss das Parlament deren Fortbestehen, wie auch erneut am 4. März 2021 und am 11.06.2021. Das RKI teilt in seinem Lage-/Situationsbericht vom 18.08.2021 mit (www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Jul2021/2021-07-20-de.pdf?__blob=publicationFile), dass ihm am 17.08.2021 8324 neue Infektionsfälle und 22 Todesfälle von den Gesundheitsämtern gemeldet wurden. Der 7 Tage R-Wert liege bei der Zahl 1,20. Unter dem "R-Wert" wird die "Reproduktionszahl R" verstanden. Die Reproduktionszahl beschreibt, wie viele Menschen eine infizierte Person im Mittel ansteckt. Steigt der R-Wert dauerhaft über 1, nehmen auch die Infektionszahlen zu.

Das Land Hessen hat am 22. Juni 2021 die CoSchuV beschlossen, die am 25. Juni 2021 in Kraft getreten ist. Sie löst die bislang geltenden Verordnungen (Corona-Einrichtungsschutzverordnung und die Corona-Kontakt und Betriebsbeschränkungsverordnung) ab und liegt derzeit in der Fassung der Änderungsverordnung vom 17.08.2021 vor, die wiederum am 19.08.2021 in Kraft getreten ist. Die Änderung des Infektionsschutzgesetzes mit seiner Ergänzung zu § 28b IfSG lässt diese unberührt (§ 28b Abs.5 IfSG)

Gemäß des Gemeinsamen Erlasses des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport und des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration zum Präventions- und Eskalationskonzept zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Hessen vom 17.08.2021 sind die Landkreise und kreisfreien Städte angewiesen worden, das durch Beschluss der Hessischen Landesregierung letztmalig geänderte Präventions- und Eskalationskonzept vom 17.08.2021 bei ihren Maßnahmen umzusetzen. Die hierin getroffenen Festlegungen sind für verbindlich erklärt worden.

Vor dem Hintergrund, dass in der Wissenschaftsstadt Darmstadt in jüngster Zeit wieder höhere Infektionszahlen zu verzeichnen sind (Stand 16.08.2021: Inzidenz 49,4; Stand 17.08.2021: Inzidenz 48,8; Stand 18.08.2021: 52,1), sind alle erforderlichen Maßnahmen, die im Präventions- und Eskalationskonzept des Landes ab einer Zahl von kumulativ 35 bzw. 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern innerhalb der letzten 7 Tage in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt vorgegeben werden, zu ergreifen, um eine weitere Ausbreitung des Virus zu verhindern. Die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung tragen zum Infektionsschutz bei.

Zu den Maßnahmen im Einzelnen:

Immer dann, wenn eine Vielzahl von Personen zusammenkommt, ist das Risiko einer Übertragung besonders hoch. Insbesondere in geschlossenen Räumen und wenn die anwesenden Personen ein vertrautes Verhältnis zueinander haben, zeigt sich ein erhöhtes Infektionsrisiko. Aus diesem Grund ist auch in Einrichtungen der Behindertenhilfe der Einlass nur mit Negativnachweis im Sinne des § 3 CoSchV nach Ziffer 1. der Verfügung zu gestatten. Dieser Nachweis reduziert erheblich das Infektionsrisiko während der Zusammenkünfte. Nichts anderes kann für die Kultur- und Freizeiteinrichtungen sowie die Innenräume von Sportstätten gelten, bei denen – zumindest im Bereich des Breitensports – regelmäßig eine Vielzahl von Personen aufeinandertrifft und zu erwarten ist, dass Menschen ohne ausreichenden Abstand einander begegnen, was mit Ziffer 2. angeordnet wurde. Mit Blick auf die Nähe zu anderen Personen ist gerade auch bei der Erbringung körpernaher Dienstleistung ein erhöhtes Schutzbedürfnis der Dienstleister wie der Dienstleistungsempfänger vorhanden. Dem trägt Ziffer 3. der Allgemeinverfügung mit ihrem verfügten Negativnachweis im Sinne des § 3 CoSchV Rechnung.

In Gedrängesituationen, in denen die Mindestabstände von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht eingehalten werden können, ist eine OP-Maske oder Schutzmaske der Standards FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar ohne Ausatemventil (medizinische Maske) zu tragen. Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in Gedrängesituationen ist auch nach Einschätzung des RKI durchaus geeignet, eine Verbreitung von Viren zu beschränken. Dies beruht auf Untersuchungen, die belegen, dass ein relevanter Anteil von Übertragungen von SARS-CoV-2 unbemerkt erfolgt, d.h. vor dem Auftreten der ersten Krankheitszeichen. Gerade bei Menschenansammlungen, bei denen auf Grund der Personenzahl und des begrenzten Raums keine Möglichkeit besteht, ausreichend Abstand zu wahren bzw. wenn Menschen sich ohne ausreichenden Abstand einander begegnen, ist das von besonderer Bedeutung. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist damit ein erforderliches und zudem auch angemessenes Mittel zur Infektionsvorbeugung in Gedrängesituationen. Die situativ-begrenzte Einschränkung der grundrechtlich geschützten Handlungsfreiheit steht nicht außer Verhältnis zu dem angestrebten Ziel, die Verbreitung der Erkrankung so gut wie möglich zu verhindern bzw. zu verlangsamen. Im Gegenteil, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung steht in einem angemessenen Verhältnis zum – vergleichsweise geringen – Gewicht des Eingriffs in die allgemeine Handlungsfreiheit der von Ziffer 4. Betroffenen. Aufgrund der vom RKI zudem erwarteten Entwicklung durch das Auftreten verschiedener Virusvarianten und der im Übrigen immer noch hohen Inzidenzzahlen in Darmstadt (Stand 16.08.2021: Inzidenz 49,4; Stand 17.08.2021: Inzidenz 48,8; Stand 18.08.2021: 52,5), wird eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bei Gedrängesituationen für unausweichlich erachtet. Gerade an Orten, an denen Menschenansammlungen zu erwarten sind bzw. Menschen ohne ausreichenden Abstand einander begegnen, ist das von besonderer Bedeutung. Damit können auch sogenannte „Superspreading events (SSE)“, bei denen eine infektiöse Person eine Anzahl an Menschen ansteckt, die deutlich über der durchschnittlichen Anzahl an Folgeinfektionen liegt, auf ein verantwortbares Maß eingeschränkt werden. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung betrifft alle Personen, die sich in eine Gedrängesituation begeben oder Teil einer solchen werden, mit Ausnahme von Kindern unter 6

Jahren oder Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können. Das Präventions- und Eskalationskonzept des Landes gibt das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in Gedrängesituationen bei einer Inzidenz ab kumulativ 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern ausdrücklich vor. Die Landkreise und kreisfreien Städte sind mit Gemeinsamen Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport und des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration zum Präventions- und Eskalationskonzept zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Hessen vom 17.08.2021 unter anderem ausdrücklich angewiesen worden, die generelle Pflicht zum Tragen medizinischer Masken in Gedrängesituationen anzuordnen.

Der Eingriff in das Grundrecht der betroffenen Personen auf allgemeine Handlungsfreiheit (Art.2 Abs. 1 GG) und das auf Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG gestützte öffentliche Ziel des Schutzes der Gesundheit der Bevölkerung und der Verhinderung der Überlastung des Gesundheitssystems stehen für die Anordnungen in Ziffer 1 – 4 nicht außer Verhältnis zueinander. Die Maßnahmen sollen verhindern, dass sich sogenannte „Hotspots“ herausbilden, die dann eine Kontaktnachverfolgung durch das Gesundheitsamt erheblich erschweren, wenn nicht sogar unmöglich machen. Sie sind ein erforderliches und zudem auch angemessenes Mittel zur Infektionsvorbeugung, zumal keine mildereren Mittel zum Gesundheitsschutz erkennbar sind.

Die situativ-begrenzte Einschränkung der grundrechtlich geschützten Handlungsfreiheit in Ziffer 4. der Verfügung steht nicht außer Verhältnis zu dem angestrebten Ziel, die Verbreitung der Erkrankung so gut wie möglich zu verhindern bzw. zu verlangsamen. Im Gegenteil, die Verpflichtung des Tragens einer Schutzmaske verringert das Infektionsrisiko und steht in einem angemessenen Verhältnis zum – vergleichsweise geringen – Gewicht des Eingriffs in die allgemeine Handlungsfreiheit der von Ziffer 4. Betroffenen.

Die angeordneten Maßnahmen sind insgesamt erforderlich um die Gefahr neuer Infektions- und Todesfälle durch das Corona-Virus (SARS-CoV-2) deutlich zu reduzieren. Es stehen insbesondere keine gleichgeeigneten und mildereren Maßnahmen zur Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Str. 37, 64293 Darmstadt schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden.

Hinweis:

Eine Anfechtungsklage gegen diese Verfügung hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG). Die Allgemeinverfügung muss demnach auch befolgt werden, wenn gegen diese Klage erhoben wird. Es kann jedoch ein Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO im Wege des Eilrechtsschutzes beim obengenannten Gericht eingereicht werden.

Darmstadt, 19.08.2021

gez.

S. Pflugbeil

Fachzahnarzt für öffentliches Gesundheitswesen, M.Sc. Public Health
stellvertr. Amtsleiter